

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten der Regionalen Kulturarbeit**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen für Projekte der regionalen Kulturarbeit.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1.2 Ziele des Förderprogramms**

- Stärkung regionaler Kulturarbeit im Sinne einer Unterstützung von Vorhaben, die in regionaler Anbindung das Kulturleben bereichern.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden zeitlich befristete Projekte, sofern sie unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten im Interesse des Landes Hessen entstehen und unter maßgeblicher Erfüllung untenstehender Voraussetzungen.

Förderungswürdig sind Projekte, Ausstellungen und Veranstaltungen, die in einem regionalen Zusammenhang, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten die örtliche Kulturlandschaft bereichern. Diese Projekte müssen nachweislich in ihrer Form und Art als nicht regelmäßig zu wertende Maßnahmen charakterisiert sein oder nachdrücklich im Zusammenhang mit einer kulturellen Regionalentwicklung stehen und ohne die Landesförderung nicht oder nur in deutlich geringerem Maße realisiert werden können.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Anträge können stellen:

- i. eingetragene Vereine;
- ii. gGmbHs;
- iii. sonstige freie gemeinnützige Träger;
- iv. Kommunen.

Antragsteller müssen ferner die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten, in der Lage sein, die Verwendung der Zuwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen sowie ihre finanzielle Eigenleistung zur Finanzierung des Vorhabens zu erbringen. Die Bewilligungsbehörde kann die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Für alle vom Land Hessen geförderten Projekte gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Dazu gehört u.a., dass die Projekte bei der Antragstellung noch nicht begonnen haben dürfen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn von Vorhaben kann ausnahmsweise zugelassen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags und der Entscheidung durch die Bewilligungsbehörde, bevor mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wird. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Das Projekt muss innerhalb eines Haushaltsjahres (Kalenderjahr) abgeschlossen sein, überjährige Projekte sind nicht förderfähig.

#### **5. Art und Höhe der Förderung**

##### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

##### **5.2 Höhe und Finanzierungsart**

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe der Gesamtausgaben für das Projekt, maximal können bis zur Hälfte der Gesamtausgaben (Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) gefördert werden. Bei hohem Landesinteresse sind Ausnahmen möglich.

Eine Förderung bis zu 5.000 Euro kann als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

##### **5.3 Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

#### **6. Verfahren**

##### **6.1 Antragsverfahren**

Die Antragstellung erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 30. September. Anträge für das folgende Kalenderjahr können ab 1. November gestellt werden. Der Antrag muss

eine präzise Beschreibung des Projektes und der Zielsetzung enthalten sowie einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan mit Einnahmen und Ausgaben. Der Antrag soll spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Informationen zum Verfahren sowie die notwendigen Formulare können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst abgerufen werden: <https://wissenschaft.hessen.de/foerderung/kulturfoerderung> bzw.:

<https://wissenschaft.hessen.de/Foerderung-finden/Kulturfoerderung/Regionale-Kulturfoerderung-Heimat-und-Brauchtumspflege>

## **6.2 Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde erteilt die Zuwendungsbescheide.

## **6.3 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Durchführung des Vorhabens auf dem der Bewilligung beigefügten Vordruck nachzuweisen. Dafür sind grundsätzlich zu allen im Finanzierungsplan genannten Positionen Einnahmen- und Ausgabenbelege über die einzelnen Zahlungen vorzulegen.

## **6.4 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Hessische Rechnungshof sowie die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.